



Organisationsreglement über die Überbetrieblichen Kurse (ÜK) für Podologinnen EFZ und Podologen EFZ

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV erlässt folgendes Organisationsreglement basierend auf dem Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Podologin EFZ / Podologe EFZ vom 29. September 2020.

1 ZWECK UND TRÄGER DER ÜBERBETRIEBLICHEN KURSE (ÜK)

Art. 1 Zweck

- 1 Die ÜK haben den Zweck, die Lernenden in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen. Sie sollen während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb das im ÜK Erlernte ohne ständige Überwachung durch die/den Berufsbildner/in an praktischen Arbeiten anwenden können. Das von der Schule eingeführte Grundwissen wird anhand praktischer Beispiele vertieft.
- 2 Der Besuch der ÜK ist für alle Lernenden obligatorisch.

Art. 2 Träger

Träger der ÜK ist der Schweizerische Podologen-Verband SPV.

2 ORGANE

Art. 3

Die Organe der ÜK sind:

- a. die Aufsichtskommission
- b. die Kurskommissionen.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

2.1 AUFSICHTSKOMMISSION

Art. 4 Organisation

- 1 Die ÜK stehen unter der Aufsicht einer aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission.
- 2 Die Präsidentin bzw. der Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Zentralvorstand des SPV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Den zuständigen Kantonen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.
- 4 Die Aufsichtskommission wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- 5 Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichtscheid zu.
- 6 Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
- 7 Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird durch die Geschäftsstelle des Schweizerischen Podologen-Verbandes SPV besorgt, welche insbesondere für das Kursbudget, Kursabrechnung und Kursadministration zuständig ist.

Art. 5 Aufgaben

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Organisationsreglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie ist das Aufsichtsorgan der Kurskommission;
- b. sie delegiert die Mitglieder der Kurskommission;
- c. sie fällt strategische Grundsatzentscheide;
- d. sie prüft und genehmigt das Budget und die Kursabrechnung;
- e. sie erlässt Richtlinien für die Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung der ÜK;
- f. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- g. sie überwacht die Kurstätigkeit;
- h. sie veranlasst die Weiterbildung der ÜK-Berufsbildner/innen;
- i. sie erstattet Bericht zuhanden der Trägerschaft und der zuständigen Kantone.

2.2 KURSKOMMISSION

Art. 6 Organisation

- 1 Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch die Aufsichtskommission eingesetzt und zählt 3 bis 5 Mitglieder.
- 2 Die Kurskommission wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- 3 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 4 Über die Sitzungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

Art. 7 Aufgaben

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der ÜK. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie arbeitet auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und dem Bildungsplan das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
- b. sie bestimmt die ÜK-Berufsbildner/innen und Kurslokale;
- c. sie stellt die Infrastruktur und das Ausbildungsmaterial bereit;
- d. sie legt die ÜK zeitlich fest;
- e. sie führt die Kurse durch;
- f. sie sorgt im Einvernehmen mit den Berufsfachschulen dafür, dass der Besuch des Pflichtunterrichts auch während der ÜK gewährleistet ist;
- g. sie erstattet mindestens einmal jährlich Bericht zuhanden der Aufsichtskommission;
- h. sie orientiert die Berufsbildnerin oder den Berufsbildner nach Abschluss eines ÜK sofern notwendig über den Lernerfolg der lernenden Person;
- i. sie überwacht die Qualitätssicherung und stellt den kontinuierlichen Verbesserungsprozess aufgrund von Evaluationen und Rückmeldungen sicher;
- j. sie organisiert die Weiterbildung der ÜK-Berufsbildnerinnen und -Berufsbildner.

3. ÜK-BERUFSBILDNERINNEN UND -BERUFSBILDNER

Art. 8 Berechtigung zur Erteilung von ÜK

ÜK-Berufsbildner/innen sind berechtigt, ÜK zu leiten, wenn sie folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe) (BBV Art. 45 lit.a.)

- b. eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Podologiebereich (BBV Art. 45 lit.b.)
- c. eine berufspädagogische Bildung falls durchschnittlich mehr als vier Wochenstunden pro Jahr unterrichtet wird. (BBV Art. 45 lit.c.1 und 2)

Art. 9 Aufgaben

Die ÜK-Berufsbildnerinnen und -Berufsbildner erteilen die Kurse. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie bereiten die Lerneinheiten vor;
- b. sie treffen die organisatorischen Massnahmen;
- c. sie führen die Lerneinheiten durch;
- d. sie betreuen und coachen die Lernenden;
- e. sie stellen die schonende Nutzung der Kursräume und Infrastruktur sicher;
- f. sie optimieren die eigene Lehrtätigkeit durch Feedbacks und Erfahrungsaustausch und entwickeln diese weiter;
- g. sie leiten Anregungen und Optimierungswünsche im Rahmen der Qualitätssicherung an die Kurskommission weiter.

Art. 10 Weiterbildung

Die Aufsichtskommission legt auf Antrag der Kurskommission die Weiterbildungskurse für ÜK-Berufsbildnerinnen und -Berufsbildner fest. Der Besuch dieser Seminare von durchschnittlich einem Tag pro Jahr ist für ÜK-Berufsbildnerinnen und -Berufsbildner obligatorisch.

4. KURSTEILNEHMENDE

Art. 11 Besuchspflicht

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den ÜK teilnehmen und über die entsprechenden Vorkenntnisse gemäss Lernortkooperationstabelle verfügen.

Art. 12 Aufgebot

Die Geschäftsstelle des SPV bietet die Kursteilnehmenden im Auftrag der Kurskommission auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie dem Lehrbetrieb zustellt.

5. DAUER UND ZEITPUKT

Art. 13

Die Dauer der ÜK ist im Bildungsplan festgelegt. Der Zeitpunkt für die Durchführung wird durch die Kurskommission bestimmt.

6. KANTONALE AUFSICHT

Art. 14

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den ÜK.

7 FINANZIELLES

Art. 15 Leistungen des Lehrbetriebs

- 1 Dem Lehrbetrieb wird für die Kurskosten Rechnung gestellt.
- 2 Muss die/der Lernende aus zwingenden Gründen wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall vor oder während des ÜK vom Kursbesuch befreit werden, so wird dem Lehrbetrieb der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet. Der Lehrbetrieb hat der Geschäftsstelle des SPV zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.
- 3 Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während der ÜK zu zahlen.
- 4 Die der/dem Lernenden durch den Besuch der ÜK anfallenden Transport- und allfälligen Übernachtungskosten trägt der Lehrbetrieb. Sofern am ÜK-Ort die Möglichkeit einer Verpflegung zu vergünstigten Preisen besteht (Kantine), gehen diese Kosten zu Lasten der/des Lernenden.

Art. 16 Beiträge des Bundes und der Kantone

- 1 Der Kursträger reicht den Voranschlag sowie Kursprogramm, Stundenplan und nach Schluss der Kurse die Abrechnung über die Behörde jenes Kantons ein, in dem die ÜK stattfinden.
- 2 Über die Beiträge der Kantone rechnet der Kursträger direkt mit den nach den Lehrorten der Teilnehmer zuständigen kantonalen Behörden ab.

Art. 17 Defizittragung

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der ÜK nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der Kantone und allfällige Zuwendungen Dritter gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des Kursträgers.

8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2012.

Art. 19 Übergangsbestimmungen

Lernende, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben, schliessen nach dem bisherigen Recht ab.

Sursee, 5. Oktober 2020

Schweizerischer Podologen-Verband SPV

sig. Mario Malgaroli
Vizepräsident /
Präsident Aufsichtskommission ÜK

sig. Isabelle Küttel Bürkler
Geschäftsführerin